

## Zur rechtspolitischen Strategie der CDU/CSU

DER RECHTPOLITISCHE KONGRESS DER CDU/CSU 1975

Man muß, wenn von Freiheit gesprochen wird, immer wohl achtgeben, ob es nicht Privatinteressen sind, von denen gesprochen wird.  
Hegel

»Recht sichert die Freiheit.« Unter diesem Motto fand am 4. und 5. Dezember letzten Jahres der erste rechtspolitische Kongreß der CDU/CSU statt. Dieser Kongreß zeigt, welche aktuellen Kampflinien die konservative Partei der bürgerlichen Ordnung formuliert, um das gegebene gesellschaftliche System gegen Änderungsprozesse abzuschotten. Das Gewicht, das die Christdemokraten der Rechtspolitik zumessen, kam darin zum Ausdruck, daß der gesamte Führungskern von CDU und CSU – Kohl, Strauß, Filbinger – mit Grußworten bzw. Hauptreferaten vertreten war. Nicht minder beachtlich war die Zahl der Repräsentanten aus Wissenschaft und Praxis: angefangen von Niklas Luhmann, Roman Herzog und Klaus Stern, über die Landesjustizminister aus Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg, über den Münchner Generallandesanwalt, den Oberlandesgerichtspräsidenten aus Schleswig bis zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Ernst Benda. In einer gesonderten Abendveranstaltung referierte Benda zum Thema »Rechtsstaat im sozialen Wandel«.

Der Kongreß siedelte sich ausdrücklich im »Vorfeld des Bundestagswahlkampfes<sup>1</sup> an. Zentralziel ist, die volle und unmittelbare Direktionsgewalt des Bürgertums über den Staatsapparat und die Rechtsordnung wiederherzustellen: »Viele Erscheinungen, die uns erschrecken, [...] bekommen wir] mit einem Kurieren an den Symptomen nicht mehr in den Griff.«<sup>2</sup> Selbst das gesellschaftliche Klima unter der sozial-liberalen Regierung, die an dem institutionellen Rahmen der kapitalistischen Gesellschaft ohne Einschränkung festhält, wird als Gefährdung der bürgerlichen Klassenordnung angesehen, nicht zuletzt, weil sich an den Rändern der Bonner Koalitionsparteien einzelne Gruppen mit gesellschaftskritischen Vorstellungen gebildet haben; als Angriffspunkte tauchen die hessischen Rahmenrichtlinien, Thesen von Juso-Kongressen über den Staat als ideellen Gesamtkapitalisten, Beschlüsse über Investitionslenkung auf, Angriffspunkte, denen als positives Gegenbild rechtssozialdemokratische Positionen, z. B. von Richard Löwenthal und Wolfgang Zeidler, kontrastiert werden. So unrealistisch die christdemokratischen Befürchtungen sein mögen, sie hören damit nicht auf, die Handlungsrichtung der Konservativen zu bestimmen. Die Linke, die ihr Aktionspotential verteidigen will, kann nur zu ihrem eigenen Schaden das Schwergewicht einer derartigen, z. T. irrationalen Fixierung unterschätzen.

<sup>1</sup> A. Seidl (Staatssekretär im bayerischen Justizministerium), Schlußwort, S. 6. Zitiert wird nach der von der CDU/CSU verbreiteten, hektographierten Fassung der Redebeiträge.

<sup>2</sup> T. Bender (Justizminister von Baden-Württemberg), Eröffnungsrede, S. 3.

Die Unterschiede zwischen der durch Kohl, Biedenkopf und v. Weizsäcker repräsentierten Richtung und der Richtung um Strauß, Dregger und Carstens schlugen sich auf dem Rechtskongress explizit nicht nieder. Sie kamen nur insofern zum Vorschein, als Kohl für die Notwendigkeit eines eingeschränkten politischen Pluralismus auf der unüberschreitbaren Basis des gesellschaftlichen Status quo eintrat, während von Strauß und anderen Vertretern des rechten Flügels nicht einmal eine derartige Festlegung getroffen wurde.

Die Gesamtheit der Referate war jedoch, abgesehen von diesen Unterschieden, von einer einheitlichen Grundtendenz getragen. Düster wurde die Auflösung dessen geschildert, was von CDU und CSU als »Autorität« und »Freiheit« begriffen wird. Ganz in der Tradition antideokratischen Denkens, dem die Vergottung des Staates substantiell ist, wurde beklagt, daß »Autoritätsbindung und -bildung«<sup>3</sup> sich verflüchtigen, daß es an »Staatsgesinnung«<sup>4</sup>, an »Gefühlsbindungen an Institutionen«<sup>5</sup> fehle: »So entsteht eine Spirale des wechselseitigen Verfalls von Autorität und Vertrauen, an deren Ende der moralische, wenn nicht sogar *physische Bankrott des Staates* steht.«<sup>6</sup> Begegnet kann dem nur werden, wenn das Gemeinwesen sich zum »wehrhaften Staat«<sup>7</sup> wandelt. Dessen Funktion bestünde in der Aushöhlung rechtsstaatlicher und demokratischer Prinzipien. Nicht zufällig wird ihnen eine schlechte Note ausgestellt: »Die staatliche Macht ist durch unser fast perfekt ausgebautes System der gegenseitigen Kontrollen von 1., 2. und 3. Gewalt nahezu lückenlos, gelegentlich bis zur Ineffektivität in Grenzen gehalten.«<sup>8</sup> Hier kann nur noch »Staatsgesinnung« helfen, die Grundrechte durch »Grundpflichten«<sup>9</sup> zähmt, die das liberale Prinzip »im Zweifel für die Freiheit« zur »unzulässigen Vereinfachung«<sup>10</sup> stempelt, die sich im klaren darüber ist: »Freiheit ist [...] nicht ohne Opfer zu haben.«<sup>11</sup>

In einer Situation, in der, wie Benda mit Tenbruck formuliert, »die Anklage und das Mißtrauen gegen Staat und Gesellschaft zum guten Ton«<sup>12</sup> gehören, muß konservative Rechtspolitik vom »unbeirrbares Willen« beherrscht werden, »sozialistischen Utopien und Vorstellungen einer kollektivistischen Gesellschaft mit Nachdruck entgegenzutreten«.<sup>13</sup> Soll Rechtspolitik »nicht als Instrument zur Umwandlung in eine sozialistische Gesellschaft missbraucht werden«<sup>14</sup>, so muß die partikulare Freiheit kapitalistischer Verfügungsprivilegien gegen die Forderung nach sozialer Gleichheit der Produzentenklassen ausgespielt werden: »Rechtsstaatlichkeit schützt uns davor, durch Zwang und Unfreiheit *Gleichmacherei* zu betreiben«<sup>15</sup>; nur so kann – nach der unverhüllt biologistischen Ideologie des Staatssekretärs im bayeri-

<sup>3</sup> E. Benda (Präsident des Bundesverfassungsgerichts), Rechtsstaat im sozialen Wandel, S. 8 unter Bezug auf Forsthoff.

<sup>4</sup> E. Benda, ebd., S. 9. Hervorhebung von mir.

<sup>5</sup> W. F. Ogburn, Kultur und sozialer Wandel, 1969, S. 104, zitiert von E. Benda, ebd., S. 4.

<sup>6</sup> E. Benda, ebd., S. 6. Hervorhebung von mir.

<sup>7</sup> A. Seidl, a. a. O., S. 6.

<sup>8</sup> G. Berner (Münchener Generallandesanwalt), Thesen zum Thema: Rechtliche und ökonomische Bedingungen der Freiheit, S. 5 f. Hervorhebung von mir.

<sup>9</sup> E. Benda, a. a. O., S. 9.

<sup>10</sup> H. H. Klein (Professor in Göttingen und MdB), Bericht über die Diskussion zum Thema: Rechtliche und ökonomische Bedingungen der Freiheit, S. 2.

<sup>11</sup> K. Stern (Professor in Köln), Hauptreferat zum Thema: Rechtliche und ökonomische Bedingungen der Freiheit, zit. nach dem auszugsweisen Abdruck in FAZ v. 8. 12. 75, S. 9.

<sup>12</sup> E. Benda, a. a. O., S. 7. Der Satz von Tenbruck findet sich in: ders., Alltagsnormen und Lebensgefühle in der Bundesrepublik, in: Die zweite Republik, hrsg. von R. Löwenthal und H.-P. Schwarz, Stuttgart 1974, S. 308.

<sup>13</sup> F. J. Strauß (Vorsitzender der CSU), Grußwort, S. 1.

<sup>14</sup> A. Seidl, a. a. O., S. 2.

<sup>15</sup> H. Kohl (Vorsitzender der CDU und Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz), Rede zum Thema: Recht sichert die Freiheit, S. 6. Hervorhebung von mir.

Aus dem Ziel, einen starken Staat zur perfekteren Sicherung des Systems gesellschaftlicher Ungleichheit zu schaffen, folgen klare Rollendefinitionen für die öffentliche Gewalt und das Rechtsanwendungssystem. Die Aufgabe des Staates wird in klassisch konservativer Weise bestimmt: »Wir lassen uns gern als Partei denunzieren, die den Staat als freischwebend über den gesellschaftlichen Interessen begreift, wenn man damit meint, daß wir dafür eintreten, daß der Staat die Funktion habe, die Freiheit des [!] individuellen Menschen gegenüber mächtigen Gruppen zu schützen.«<sup>17</sup> Die Trennung von Staat und Gesellschaft wird ausdrücklich erneuert.<sup>18</sup> Diese Vorstellung, nach der sich der Staat von den das Gemeinwesen konstituierenden politischen und sozialen Kräften lösen könne, um als unmittelbarer Repräsentant des Gemeinwohls aufzutreten, diente nicht nur dem wilhelminischen Obrigkeitstaat dazu, den bürokratischen und militärischen Apparat von demokratischen Mitwirkungsprozessen freizuhalten; sie hat vor allem der Vernichtung der Weimarer Verfassung den Weg geebnet. In der 1930 einsetzenden Zerstörung der Weimarer Demokratie ist dieses Theorem, das Carl Schmitt bekanntlich zu betörender Blüte brachte, dazu verwandt worden, die Diktaturgewalt des Reichspräsidenten zu begründen und die Arbeiterbewegung rechtlich und politisch außer Funktion zu setzen. So nahm die seit Sommer 1932 im Amt befindliche Regierung Papen, unzweideutige Speerspitze großkapitalistischer und großagrarischer Interessen<sup>19</sup>, für sich in Anspruch, »eine machtvolle und überparteiliche Staatsgewalt zu schaffen, die nicht als Spielball von den politischen und gesellschaftlichen Kräften hin und her getrieben wird, sondern über ihnen unerschütterlich steht wie ein rocher de bronze«<sup>20</sup>. Die Parteilichkeit der Überparteilichkeit bekam die Arbeiterbewegung prompt zu spüren. Die erste Maßnahme der Regierung Papen entpuppte sich sogleich als Klassenkampf von oben: entsprechend der konservativen Frontstellung gegen das Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht, das der Arbeiterschaft gewisse defensive Schutzpositionen einräumte, kürzt die Notverordnung vom 14. Juni 1932 gründlich die Sozial- und Fürsorgeleistungen.<sup>21</sup> Aber nicht nur dies. Der »neutrale« Staat besiegt am 20. Juli 1932 die legale sozialdemokratische Regierung in Preußen. Begründet wird dieser Staatsstreich als »Akt der Staatsraison«<sup>22</sup>. Er stößt das Tor zum Faschismus weiter auf. Die sozialdemokratisch orientierte preußische Verwaltung und Polizei, mögliches Widerstandspotential gegen die vollständige Umwandlung des Staates in eine Gewaltmaschine zur Zerstörung der Arbeiterorganisationen, wird dem Papen-Regime unterstellt.

Die klassenpolitische Funktion der vorgeblichen Überparteilichkeit des Staates hat sich in der CDU/CSU nicht wesentlich geändert. Der Staat erhält eine eindeutige Stoßrichtung: »Die Funktionsfähigkeit des Staates und damit seine freiheitssichernde Aufgabe ist aufs äußerste gefährdet, wenn es nicht gelingt, den Gruppenanspruch auf Teilhabe an der Staatsgewalt abzuwehren.«<sup>23</sup> Welche Gruppen damit gemeint

16 A. Seidl, a. a. O., S. 2. Hervorhebung von mir.

17 H. Kohl, a. a. O., S. 4.

18 F. Vogel (Vorsitzender des Bundesarbeitskreises Christlich-Demokratischer Juristen, MdB), Rede zum Thema: Recht sichert die Freiheit, S. 15.

19 K. D. Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik, 3. verbesserte und ergänzte Auflage, Villingen 1960, S. 533 ff.

20 Rede von Franz v. Papen am 12. Oktober 1932, Schulheft 'Europäischer Geschichtskalender München 1932', S. 178 f., zit. nach K. D. Bracher, a. a. O., S. 544.

21 RGBl. I 1932, S. 273 ff.

22 Autzeichnungen des Staatsministers Severing, Manuskript, S. 7, zit. nach K. D. Bracher, a. a. O., S. 185.

23 H. Kohl, a. a. O., S. 4.

sind, ist unübersehbar, wenn von der Gefahr eines »Gewerkschaftsstaates«<sup>24</sup>, von der Drohung einer »funktionärsgesteuerten kollektivistischen Gesellschaft«<sup>25</sup> gesprochen wird.

Die Unionspartei begnügt sich jedoch nicht mit diesem Alltagsbestand konservativer Polemik. Sie wird angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage sehr viel konkreter: In der ökonomischen Krise wird die vom Staat verfügte Abwehr sozialpolitischer und gewerkschaftlicher Gruppenansprüche erforderlich, um einen systemfunktionalen Wirtschaftsaufschwung zu befördern. Durch den Abbau sozialer Leistungen soll der Staatsanteil am Bruttosozialprodukt verringert werden; die Forderung nach »Eindämmung der überbordenden Fürsorglichkeit des Staates«<sup>26</sup> gibt das Stichwort. Gleichzeitig soll die Lohnrate staatlicher Oberaufsicht zugänglich gemacht werden. Der Zweck dieser vom Staat festzulegenden Ziele besteht darin, die Akkumulationsbedingungen des Kapitals durch die Senkung der Steuerquote und durch die Senkung der Lohnrate zu verbessern. Bedroht ist dabei insbesondere die Tarifautonomie. Insofern »Tarifabschlüsse eine Schlüsselkraft [...] für den Wirtschaftsprozeß [besitzen]«, seien Erwägungen, »in die Verfassung ein Gebot zur Sozialpflichtigkeit« der Tarifvertragsparteien aufzunehmen, schon nicht mehr ausreichend.<sup>27</sup> Vielmehr könne der »Gefahr einer Vergesellschaftung des Staates« nur begegnet werden durch die »Wiederherstellung der definitiven Entscheidungskompetenz des Staates als einziger Repräsentanten des Gemeinwollens«<sup>28</sup>. Das aber hieße, daß der Staat sich zum Subjekt des Verteilungskampfes aufwirft, um die Gewerkschaften zu korporativistischen Organisationen zu entmannen: »Von grundsätzlicher Bedeutung für die freiheitliche Ordnung ist die *Einbindung der Verbände*, insbesondere jener, die über eine große öffentliche Mächtigkeit verfügen.«<sup>29</sup> In diesen Kontext gehört die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung des Arbeitskampfrechts.<sup>30</sup> Damit wäre die streikfeindliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts normativ fixiert, die Arbeitsgerichtsbarkeit vom »Druck gesellschaftlicher Gruppen«<sup>31</sup> befreit. Urteile erstinstanzlicher Arbeitsgerichte, die zu konservativen Bedenken Anlaß geben, da sie »höchst subjektiven gesellschaftlichen Idealvorstellungen Geltung verschaffen«<sup>32</sup> – offenbar fielen Entscheidungen etwa in Sachen Erwitter Betriebsbesetzung nicht zur Zufriedenheit aus –<sup>33</sup>, wären unmöglich gemacht.

Dem Rechtsanwendungssystem wird die Funktion zugemessen, eine Subsumtionsfähigkeit zu gewährleisten; die frei sei von politischen Wertvorstellungen. Die unpolitische Justiz, als die sich obrigkeitstaatliches Judizieren stets mißverstand, soll beibehalten werden. Nur mit gereizter Abwehr nehmen die Konservativen von richtersozialen Untersuchungen Kenntnis: »Daß die Richterschaft kein exaktes Klassenproporzibild des Volkes darstellt, bedarf keines soziologischen Beweises. Mit welchen Mitteln sollte das auch zu ändern sein und wenn, was brächte es?«<sup>34</sup>

24 F. Vogel, a. a. O., S. 15.

25 A. Seidl, a. a. O., S. 2.

26 F. Vogel, a. a. O., S. 11.

27 K. Stern, a. a. O.

28 K. Stern, ebd. und ders., Thesen zum Referat: Rechtliche und ökonomische Bedingungen der Freiheit, S. 3.

29 K. Stern, Thesen, ebd., S. 3. Hervorhebung von mir.

30 Ebd.

31 H. Schwarz (Justizminister von Schleswig-Holstein), Referat zum Thema: Unabhängigkeit und soziale Verantwortung der Rechtspflege, S. 12.

32 J. Sobotta (Chefredakteur), Thesen zum Thema: Unabhängigkeit und soziale Verantwortung der Rechtspflege, S. 1.

33 Vgl. den Bericht über den Prozeßstand des letzten Jahres in: Frankfurter Rundschau v. 3. 1. 76, S. 3.

34 F. Scholz (Vorsitzender Richter am Kammergericht Berlin), Thesen zum Thema: Unabhängigkeit und soziale Verantwortung der Rechtspflege, S. 2 f.

Wenn die schichtenspezifische Sozialisation der Richterschaft als gesellschaftliche minante der Rechtsanwendung offengelegt wird, wittern die Ordnungshüter die Abkehr vom »Rechtsgehorsam«<sup>35</sup>, obgleich damit nur das Verhältnis von Subsumtion und eigener Wertvorstellung ins Bewußtsein gehoben wird, so daß es rational bearbeitet werden kann und nicht als selbstverständliche Ideologie mitgeschleppt wird. So verstanden würde gerade die Richtersoziologie dazu beitragen, einem Unterlaufen demokratischer Normen durch autoritäre politische Optionen entgegenzuwirken. Genau an diesem Punkt wird die Reform der Juristenausbildung für die selbstverständliche Identifikation von politischem Konservatismus und Rechtsanwendung zum Ärgernis; denn die Einbeziehung der Sozialwissenschaften in die Juristenausbildung gibt die Möglichkeit, diese gleichsam natürliche Identifikationsklammer, die der Justiz ihre kompakte antidemokratische Gewalt vom wilhelminischen Reich, über die Weimarer Republik, den Faschismus bis in die Bundesrepublik verliehen hat, zu lockern und in Ansätzen aufzulösen. Zur reformierten Juristenausbildung heißt es: »Jedermann sollte das strategische Ziel derer erkennen, die über eine bestimmte Art der Juristenausbildung oder der Umbildung der Idee des unabhängigen rechtsgebundenen Richters Einbrüche zu erzielen beabsichtigen.«<sup>36</sup> Und: »Die juristische Ausbildung ist für Systemveränderer die ideale Einfallsforte zum Richteramt. Gelingt es Neomarxisten, die Ausbildungsordnungen und die Ausbildungspraxis in die Hand zu bekommen, haben Sie eine denkbar günstige Startposition zur Okkupation des Richteramts.«<sup>37</sup>

Nicht nur die Richterschaft soll weiter »rechts über den Parteien« (Bloch) stehen, auch die Verteidiger sollen auf den gesellschaftlichen Status quo vereidigt werden: Es müsse ein Weg gefunden werden, »um Systemveränderern von vornherein den Zugang zur freien Advokatur zu versperren«<sup>38</sup>. Das würde ein Rückfall noch hinter den kaiserlichen Obrigkeitstaat bedeuten, in dem sozialistische Anwälte – man denke nur an Karl Liebknecht und Paul Levi – im Prinzip unbehindert agieren konnten.

Der Kreis schließt sich mit einer Attacke auf die Praxis des Sondervotums. Form und Inhalt der in den Karlsruher Senaten vertretenen abweichenden Meinungen lösen »ein gewisses Unbehagen«<sup>39</sup> aus. Weil mit dem Sondervotum, das in einer alten bürgerlichen Demokratie wie der der Vereinigten Staaten zu einer selbstverständlichen Einrichtung gehört, der Schleier der politischen Neutralität des Rechts zerreißt, es als Ausdrucksform des gesellschaftlichen Kräftefeldes kenntlich wird, ist die Legitimierung des Rechts bedroht: »Wenn das Bundesverfassungsgericht die Autorität des Rechts verkörpern und das *gemeinsame Rechtsbewußtsein des Volkes* prägen soll – wird dieses hohe Gut nicht durch zu häufige und vor allem zu leidenschaftliche, zu aggressive Formulierung der abweichenden Meinung aufs Spiel gesetzt? [...] Die] Befriedigungswirkung des Rechts muß ausbleiben, wenn die Polarisation gleichsam im Gerichtssaal fortgesetzt oder gar von dort nach draußen getragen wird.«<sup>40</sup> Mit diesem Angriff wird der Versuch gemacht, das politische Steuerungsinstrument des Bundesverfassungsgerichts von der internen Kritik aus liberal-rechtsstaatlicher Perspektive, wie sie in den Sondervoten zum Hochschulurteil, zum Abtreibungsurteil und zum Berufsverbotsbeschuß geleistet worden ist<sup>41</sup>,

<sup>35</sup> H. Klein a. a. O., S. 1.

<sup>35a</sup> K. Stern, Hauptreferat zum Thema: Rechtliche und ökonomische Bedingungen der Freiheit, a. a. O.

<sup>36</sup> F. Vogel, a. a. O., S. 28.

<sup>37</sup> F. Vogel, ebd., S. 26.

<sup>38</sup> F. Vogel, ebd. S. 23.

<sup>39</sup> Ebd. Hervorhebung von mir.

<sup>40</sup> BVerfGE 35, S. 148 ff.; BVerfGE 39, S. 68 ff. BVerfGE 39, S. 378 ff.

freizusetzen; damit wäre die restaurative Umdeutung der Verfassungsnormen zusätzlich erleichtert.

Den Eckpfeiler konservativer Strategie bildet eine Verfassungsinterpretation, die den grundgesetzlichen Rahmen des politischen Kräftespiels undefiniert. Als Vehikel hierfür dienen die vorgeblichen »Grundwerte unserer Verfassungsordnung«<sup>41</sup>. Was als Inhalt der »Grundwerte« angesehen werden soll, zeigte sich im Vortrag von Ernst Benda besonders deutlich. Benda spricht von der »Vernichtung überkommener Strukturen und Werte«, die sich für »das Recht« »am verhängnisvollsten ausgewirkt«<sup>42</sup> habe; als Beispiel erscheint insbesondere die Hochschulreform. Die Änderung gesellschaftlicher Herrschaftsstrukturen habe »nicht dazu beigetragen, einen Versöhnungsprozeß in Gang zu bringen, sondern erst einmal *Gräben aufgerissen* [ . . . ]«<sup>43</sup> Um einen derartigen »Versöhnungsprozeß« herbeizuführen, wird das Verfassungssystem mit einer materialen Wertordnung aufgeladen, welche die von »Vernichtung« bedrohten Strukturen der gesellschaftlichen Machtverteilung als unverrückbare, »feste Richtpunkte«<sup>44</sup> des Grundgesetzes festschreibt: »Die materialen Gehalte der Verfassung setzen Fixpunkte. Aus ihnen ergeben sich Grenzen der Anpassungsfähigkeit des Rechts an die sich wandelnden Anschauungen.«<sup>45</sup> Den Inhalt dieser Substantialisierung des Rechts nennt Benda an anderer Stelle offen beim Namen: »Behauptungen wie die, daß die *herrschenden Klassen* durch die Rechtsordnung begünstigt würden, sind [ . . . ] bis zu einem gewissen Grade berechtigt.«<sup>46</sup>

Die konservative Materialisierung des Verfassungsrechts konkretisiert sich in der unermüdlichen Wiederholung der in der ersten Restaurationsperiode vornehmlich von Hans Carl Nipperdey verfochtenen Position (er hatte sich bereits im Dritten Reich um die rechtliche Sicherung der bürgerlichen Klassenordnung Verdienste erworben<sup>47</sup>), derzufolge das Grundgesetz den Kapitalismus in Verfassungsrang erhebt.<sup>48</sup> Entsprechend wird die Marktwirtschaft heute zur »gesamtverfassungsrechtlichen Freiheitsentscheidung«<sup>49</sup> stilisiert. Die Folgen sind bemerkenswert. Roman Herzog kehrt die ursprüngliche Funktion des Art. 15 GG, der auf der Staatsrechtslehrertagung von 1951 von einem wahrlich nicht linken Staatsrechtslehrer wie Hans Peter Ipsen noch eindeutig als Transformationsinstrument in Richtung auf eine gemeinwirtschaftliche Ordnung interpretiert wurde<sup>50</sup>, in ihr Gegenteil um, in eine Schutzgarantie des Privatrechtssystems: »Die Bedeutung des Art. 15 besteht weniger darin, daß er die Sozialisierung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln zuläßt, als vielmehr darin, daß er sie für bestimmte Bereiche nicht zuläßt und daß er insoweit auch Maßstäbe für die Beurteilung sozialisierungs-

41 H. Filbinger (Stellvertretender Vorsitzender der CDU und Ministerpräsident von Baden-Württemberg), Grußwort S. 1.

42 E. Benda, a. a. O., S. 26. Hervorhebung von mir.

43 Ebd. Hervorhebung von mir.

44 Ebd.

45 Ebd., S. 34.

46 Ebd., S. 19. Der Satz ist ein Selbstzitat Bendas aus: ders., Industrielle Herrschaft und sozialer Staat, Göttingen 1966, S. 31.

47 Hueck-Nipperdey-Dietz, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar, 3. neubearbeitete Auflage, München und Berlin 1939, S. 341: »Die Betriebsgemeinschaft ist die entscheidende Zelle des Wirtschaftsens. Sie soll als lebendiger Organismus unter dem *Unternehmer als Führer* alle ihre Kräfte entfalten können.« Hervorhebung von mir.

48 H. C. Nipperdey, Die soziale Marktwirtschaft in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, Karlsruhe 1954.

49 K. Stern a. a. O. (Anm. 11), *passim*; ebenso G. Gutmann (Professor in Köln), Thesen zum Thema: Rechtliche und ökonomische Bedingungen der Freiheit, S. 1.

50 H. P. Ipsen, Enteignung und Sozialisierung, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, H. 10, Berlin 1952, S. 74 ff.

ähnlicher Maßnahmen zuläßt.«<sup>51</sup> Die Sozialstaatsklausel der Art. 20/28 GG wird, mit gleichem Ziel, in ihrer Bedeutung für die verfassungsrechtliche Legitimation sozialstruktureller Eingriffe herabgemindert. Benda spricht von der »Gefahr«, mit der »Sozialstaatsklausel möglichst umfassende und natürlich ‚fortschrittliche‘ sozial- und wirtschaftspolitische Forderungen« zu verknüpfen<sup>52</sup>.

Die Gleichsetzung von Marktwirtschaft und Verfassungsordnung führt zu dem Ergebnis, daß nicht nur die sozialdemokratischen Repräsentanten des Parlamentarischen Rats, die seinerzeit die verfassungsrechtliche Garantie für die Möglichkeit einer legalen Aufhebung der bürgerlichen Eigentumsordnung schaffen wollten, gleichsam nachträglich ins Lager der Verfassungsfeinde expediert werden, sondern daß auch diejenigen Teile der CDU, die noch 1950 den Sozialisierungsartikel 27 Abs. 1 in der Verfassung von Nordrhein-Westfalen mitverankerten, das gleiche Schicksal erleiden müßten.

Wächst der konservativen Umdeutung des Grundgesetzes in ein pures Verfassungsgesetz des Kapitalismus, der das Bundesverfassungsgericht und ihm folgend auch Untergerichte bisher eine klare Absage erteilt haben<sup>53</sup>, die Interpretationsherrschaft zu, so wäre jede über den sozialökonomischen Status quo im Kern hinausgehende Vorstellungsreihe und politische Bewegung aus dem legalen politischen Kräftefeld verdrängt. Das Gefährliche an diesem Unternehmen besteht darin, daß es rechtlich sanktioniert werden soll. Die juristische Absicherung der politischen Interessenposition des Bürgertums als unüberschreitbare Grenze – das ist das verfassungsstrategische Ziel von CDU und CSU: »Je mehr [...] der Bestand an gemeinsamen sozialen Wertvorstellungen schwindet, um so mehr wächst dem Recht die Funktion zu, allgemeingültige Verhaltenssteuerungen und soziale Orientierungen zu leisten.«<sup>54</sup> Indem das Recht sich scheinbar über den politischen Klassenkonflikt erhebt, der sich genau im Schwinden »gemeinsamer sozialer Wertvorstellungen« ausdrückt, und sich unmittelbar mit dem konservativ definierten Allgemeininteresse gleichsetzt, wird es vom Kräftefeld der Demokratie abgekoppelt: der autoritäre Klassenstaat wäre etabliert.

*Joachim Perels*

## Zur rechtspolitischen Strategie der SPD

### DER RECHTPOLITISCHE KONGRESS DER SPD 1975

Unter dem Leitthema »Freiheit in der sozialen Demokratie« hatte die Sozialdemokratische Partei vom 6. bis 8. Juni 1975 zu ihrem 4. rechtspolitischen Kongreß nach Düsseldorf eingeladen. Vorausgegangen waren die Kongresse in Heidelberg 1965 (»Der Bürger und das Recht«), Mainz 1969 (»Reform der Rechtspflege« und »Recht des Bürgers auf Information«) sowie Braunschweig 1972 (»Gerechtigkeit in der Industriegesellschaft«).

Welche Bedeutung die SPD dem jüngsten Düsseldorfer Kongreß, zu dem rund 500 Teilnehmer erschienen waren, beimaß, wird ersichtlich aus den einleitenden Rede-

<sup>51</sup> R. Herzog (Staatssekretär der Rheinland-Pfälzischen Regierung und Professor in Speyer), Thesen zum Thema: Rechtliche und ökonomische Bedingungen der Freiheit, S. 1.

<sup>52</sup> E. Benda, a. a. O., S. 33.

<sup>53</sup> BVerfGE 4, S. 17 f., Urteil des Landgerichts Flensburg KJ 71, S. 431 f., OVG-Berlin, DVBl. 1972, S. 742.

<sup>54</sup> H. Kohl a. a. O., S. 7.